

11.12.97

Antrag

**des Landes
Schleswig-Holstein**

**Entschlieung des Bundesrates zum Erla einer Verordnung ber
den Netzzugang und die Trennung von Erzeugung, bertragung,
Verteilung und Lieferung in der Elektrizittswirtschaft (Netz-V)**

DIE MINISTERPRSIDENTIN DES LANDES
SCHLESWIG-HOLSTEIN

Kiel, den 10. Dezember 1997

An den
Prsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerprsidenten
Gerhard Schrder

Sehr geehrter Herr Prsident,

gem dem Beschlu der Schleswig-Holsteinischen Landesregierung bermittle
ich die in der Anlage beigefgte

Entschlieung des Bundesrates zum Erla einer Verordnung
ber den Netzzugang und die Trennung von Erzeugung, ber-
tragung, Verteilung und Lieferung in der Elektrizittswirtschaft
(Netz-V).

Ich bitte, den Entschlieungsantrag gem § 36 Abs. 2 der Geschftsordnung
des Bundesrates auf die Tagesordnung des Bundesrates am 19. Dezember 1997
zu setzen.

Der Antrag sollte im Zusammenhang mit dem Gesetzesbeschlu des Deutschen
Bundestages zum Gesetz ber die Elektrizitts- und Gasversorgung (Energie-
wirtschaftsgesetz - EnWG) - sofern dieser dem Bundesrat zugeleitet werden sollte
- und im Zusammenhang mit dem Antrag der Lnder Saarland, Brandenburg und

Sachsen-Anhalt zum Entwurf eines Gesetzes über die Elektrizitätswirtschaft (BR-Drucksache 556/97) behandelt werden.

Mit freundlichen Grüßen

He. He. He.

Entschließung des Bundesrates zum Erlaß einer Verordnung über den Netzzugang und die Trennung von Erzeugung, Übertragung, Verteilung und Lieferung in der Elektrizitätswirtschaft (Netz-V)

1.
Der Bundesrat begrüßt im Grundsatz die vom Bundestag neu aufgenommenen Regelungen zum Netzzugang in § 3 c der Gesetzesvorlage, die eine diskriminierungsfreie Nutzung der Netze sicherstellen sollen. Sie sind allerdings immer noch wettbewerbspolitisch unzureichend.

Dies gilt insbesondere, solange der Gesetzgeber die konkrete Ausgestaltung des Netzzuganges und die Bestimmung der Netzzugangsentgelte - im Unterschied zu der Eisenbahn- und Telekommunikationsgesetzgebung - nicht selbst regeln will, sondern darauf setzt, daß dies durch drei einzelne betroffene Verbände mittels einer sogenannten Verbändevereinbarung geschieht.

Durch das Fehlen einer konkreten Ausgestaltung wird der Gesetzeszweck, einen wirklich diskriminierungsfreien Netzzugang zu erzielen, verfehlt. Die von der Bundesregierung favorisierte Verbändevereinbarung diskriminiert in vielerlei Hinsicht unabhängige Dritte, mittlere und kleinere Abnehmer, und Stadtwerke gegenüber den überörtlichen Netzbesitzern.

Die Regelungen der Verbändevereinbarung führen zu im internationalen Vergleich stark überhöhten Netzzugangsentgelten, die einen effektiven Wettbewerb trotz der formalen Öffnung der Netze im Keim ersticken werden. Durch die Orientierung an einem sogenannten „Entfernungsleistungspreis“ werden kurzzeitige Lieferungen und Lieferungen über eine längere Entfernung stark diskriminiert, ohne daß dies sachlich begründet wäre (siehe Tabelle).

von Hamburg nach	Entfernung km	Vollast- stunden h/a	Durchleitungsentgelt Verbändemodell P/kWh	Netz-VO P/kWh
Hannover	125	7600	1,9	1,9
Hannover	125	5000	2,8	1,9
Hannover	125	1000	11,2	1,9
Bonn	380	5000	3,8	1,9
München	600	3500	6,5	1,9

Die Verbändevereinbarung regelt in ihrem Kern lediglich langfristige Lieferungen großen Umfangs zwischen einzelnen Erzeugern und Abnehmern. Kurzzeitige Geschäfte, Reservelieferungen und die Bedürfnisse der Tarifkunden sowie der kleinen gewerblichen und industriellen Sonderkunden werden durch das Fehlen entsprechend angepaßter Regelungen stark diskriminiert. Diese Bereiche bleiben daher de facto von vornherein dem Wettbewerb entzogen.

Das Verbändemodell sieht vor, daß das Durchleitungsentgelt eine Entfernungskomponente enthält und mit den Transporteuren einzeln verhandelt wird. Eine derartige Handhabung ist völlig ungeeignet, einen Börsenhandel zu ermöglichen. Im Gegenteil ist es wesentliche Voraussetzung, daß der Handel ohne Kenntnis des Anbieters anonym und ohne den Bedarf einer Einzelverhandlung stattfinden kann. Durch die faktische Verhinderung einer Strombörse fehlt ein zentrales Element eines wettbewerblich orientierten Systems.

2

Der Bundesrat betont das Interesse der Länder an einem zügigen Inkrafttreten der nach dem Gesetzesbeschluß des Bundestages vorgesehenen Verordnung. Dabei ist folgendes zu beachten:

Die Verordnung hat marktwirtschaftlich orientierte Regelungen zum Netzzugang und zur Tarifierung vorzusehen, die

- EU-konform sind
- sich an die Beispiele anderer Länder mit erfolgreicher Wettbewerbseinführung im Strombereich anlehnen (z. B. Norwegen, Schweden, Finnland, Dänemark, Großbritannien)
- zu Netzzugangspreisen führen, die denen im Ausland entsprechen und wesentlich niedriger sind, als diejenigen, die sich aus der genannten „Verbändevereinbarung“ ergeben würden.

Ferner sind folgende Anforderungen zu erfüllen:

- a. Die Tarife für die Netznutzung sind zu veröffentlichen. Veröffentlichte Tarife sind eine wesentliche Voraussetzung für die Schaffung von fairen Wettbewerbsbedingungen.

b. Eine Entfernungsabhängigkeit in der Stromversorgung - wesentlicher Bestandteil der verbändevereinbarung - ist technisch-physikalisch nicht zu begründen. Elektronen in einem verbundenen elektrischen Netz werden von Verträgen nicht beeinflusst, sondern fließen stets zum Nachbarverbraucher. Ein „Briefmarkentarif“ ist damit sachgerecht, zugleich ist hiermit auch eine wichtige Forderung der Industrieseite erfüllt.

Eine entfernungsabhängige Berechnung des Netznutzungsentgeltes ist nicht nur physikalisch falsch, sondern behindert auch in erheblichem Maße den Wettbewerb.

Ein Verbraucher kann nur von wenigen, oft sogar nur einem einzigen Anbieter, dem bisherigen Versorger, preisgünstig über das Netz erreicht werden. Der bisherige Versorger hat stets den Vorteil, daß er sich selbst nur wenige Kilometer Transportentfernung anrechnen muß, die Konkurrenten an ihn aber hohe Durchleitungsentgelte bezahlen müssen, da sie durch sein komplettes Netz durchleiten müssen.

Damit haben insbesondere Stadtwerke und Industrieunternehmen, die mitten im Versorgungsgebiet der großen Verbundunternehmen liegen, faktisch keine Chance, den Versorger zu wechseln.

c. Die Einführung einer Strombörse für den kurz- und langfristigen Handel ist für die Entwicklung von Wettbewerb absolut notwendig. Risikogeschäfte müssen abgesichert werden können, kurzzeitige Ausgleichslieferungen ohne hohen Aufwand möglich sein. Eine Verordnung hat daher den Transport kurz- und langfristiger Stromlieferungen vollkommen gleich zu behandeln und sowohl einen bilateralen kurz- und langfristigen Handel als auch den Handel über eine Börse zu ermöglichen.

d. Wichtige Netzdienstleistungen, wie Frequenzhaltung, die Deckung der Netzverluste und das Lastmanagement, sind ebenfalls als Wettbewerbsmarkt zu organisieren.

e. Es ist Chancengleichheit für Eigenerzeuger herzustellen. Kostengünstige Reservelieferungen sind für Eigenerzeuger wesentlich, um wirtschaftlich erzeugen zu können. Die in der Verbändevereinbarung vorgesehene Abrechnung von Reservelieferungen auf der Basis eines Leistungspreises belastet Reserveleistung überproportional stark und nimmt damit der Eigenerzeugung, die oftmals in umweltschonender Kraft-Wärme-Kopplung durchgeführt wird, die Chance im Wettbewerb. Es ist insbesondere Stadtwerken mit Eigenerzeugung, industriellen Eigenerzeugern und auch den unabhängigen neuen Erzeugern (IPP) eine diskriminierungsfreie Netznutzung zu gewähren.